

SATZUNG

zur 4. Änderung der Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt

Die Stadt Karlstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

für die Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt

Präambel

Die Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt, im Folgenden Musikschule genannt, ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1

Name, Sitz und Schulträger, Benutzung durch auswärtige Schüler

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Karlstadt und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Sing- und Musikschule Karlstadt“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und soll mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Partnern kooperieren. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und soll eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3

Gliederung, Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4

Gebühren

Die Schüler leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den laufenden Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Räumlichkeiten

Die Stadt Karlstadt stellt der Musikschule geeignete und ausreichende Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.

§ 6

Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial verleihen. Näheres wird in der Gebühren-satzung und Schulordnung festgelegt.

§ 7

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt. Der Leitung obliegen:

- 1) Die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
- 2) Die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Kontaktpflege sowie Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) Kulturelle Kontaktpflege,
 - f) fachliche Information und Weiterbildung,
 - g) künstlerische Aktivitäten.
- 3) Die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/ Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungswerbung,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung.
- 4) Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten die Leitung und Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9

Vergütungen

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10

Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge, unabdingbare weitere Kosten sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11

Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 12

Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternbeirat, Musikschul-beirat oder Förderverein gegründet werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Karlstadt, 27.04.2023
STADT KARLSTADT



Michael Hombach
Erster Bürgermeister